

zuhändigen. Außerdem ist in den Betriebsräumen an geeigneten Stellen eine solche Belehrung anzuschlagen. Die mündliche Belehrung ist in regelmäßigen Zeitabständen mindestens einmal vierteljährlich zu wiederholen.

§ 17

(1) In einem besonderen Raum müssen Wascheinrichtungen für die Beschäftigten vorhanden sein, die ausreichend mit Wasser, Seife und Handtüchern zu versehen sind. Sie müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume liegen. Vor der Einnahme von Mahlzeiten und vor dem Verlassen der Arbeitsstätten sind die Wascheinrichtungen zu benutzen.

(2) Den Beschäftigten muß, wenn sie ihre Mahlzeiten im Betrieb einnehmen, ein Speiseraum zur Verfügung stehen. Im Arbeitsraum zu essen oder zu trinken ist nicht gestattet.

§ 18

Personen, die mit der Verarbeitung von rohen Schaf- und Ziegenfellen oder anderen trockenen Rohhäuten beschäftigt sind, dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Betriebsanlagen verlassen, wenn sie die zu ihrem Schutz bestimmte Arbeitsschutzkleidung abgelegt und sich gründlich gereinigt haben.

§ 19

Wer Hautwunden hat, besonders am Hals, im Gesicht, an den Händen oder Armen, darf in den in den §§ 13 und 14 bezeichneten Lagerräumen nicht beschäftigt werden; er darf auch sonst nicht

zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen er mit rohen Schaf- und Ziegenfellen oder anderen trockenen Rohhäuten, die die Kalkäsker noch nicht durchlaufen haben, in Berührung kommt. Er hat dem für die Aufsicht Verantwortlichen von solchen Hautwunden Kenntnis zu geben.

§ 20

Spürt ein Arbeiter auf der Haut ein Jucken, Brennen oder einen anderen Reiz, der von einem anfangs kleinen, bald größer werdenden dunklen Bläschen ausgeht, so hat er hiervon sofort der zuständigen aufsichtführenden Person Anzeige zu machen und sich unverzüglich in das für Milzbrandkrankungen vorgeschriebene Krankenhaus zu begeben.

§ 21

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, daß jeder milzbrandverdächtige oder an Milzbrand erkrankte Beschäftigte sofort in das von der Sozialversicherungsanstalt hierfür bezeichnete Krankenhaus gebracht wird. Jede Verzögerung kann in wenigen Tagen zum Tode führen.

IV. Inkrafttreten

§ 22

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 281.

— Lederverarbeitung —

Vom 28. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Pressen und Stanzen

§ 1

(1) An Kniehebelpressen, die von Hand betätigt werden, sind für Liegedrucke Rücken- und Kopfpolster zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(2) Bleibt der Preßschwengel unbeaufsichtigt unter Druck liegen, so ist er gegen Emporschnellen zu sichern.

(3) Der Stellkeil muß gegen Herausfliegen gesichert sein.

§ 2

(1) An Pressen, Stanzen*, Stoßmaschinen u. dgl. sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Handverletzungen zu treffen und anzuwenden.

(2) Solche Vorkehrungen sind z. B.:

a) verdeckte oder geschlossene Werkzeuge (z. B. Führungsschnitte),

* Siehe auch Arbeitsschutzbestimmung 301 — Bekleidungsindustrie.

b) Hubbegrenzung auf 8 mm,

c) feste oder bewegliche Schutzkörbe für den Gefahrenbereich,

d) Handabweiser,

e) Zweihand-Einrückung,

f) selbsttätige Materialzuführung.

(3) Fußeinrückung ist nur dann zulässig, wenn sich daraus keine Gefahr für den Bedienenden ergeben kann.

§ 3

(1) Einrückkupplungen und Fußeinrückvorrichtungen müssen bei jeder Verrichtung an den Werkzeugen festgestellt werden und so lange festgestellt bleiben, bis die Arbeit beendet ist.

(2) Exzenter- und Kurbelpressen müssen ebenso wie Kniehebelpressen, bei denen auf Grund ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, mit einer Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Niedergang des Stempels versehen sein.

§ 4

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär